

Amtsblatt

Nr. 03

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 14.01.2021, Az. 61 61 35 99 Fachbereich Bauen -Immissionsschutz-	22
Feststellung gem. § 5 UVPG; Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke - Petershütte in der Gemarkung Osterode am Harz	24

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Ebergötzen

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin und dessen Stellvertreter	26
---	----

Samtgemeinde Gieboldehausen

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	27
---	----

Stadt Herzberg am Harz

Ordnung für die Nutzung von Jugendräumen	29
14. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz	34
Bekanntmachung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstau, Entnahme, Ableitung und Einleitung von Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und Wehr Sieber V (Antrag der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH vom 17.01.2020)	35

Gemeinde Krebeck

B-Plan Nr. 8 "Am Kirchberg", OT Renshausen, 2. Änderung	37
---	----

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 39

Samtgemeinde Radolfshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 40

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung 2021 43

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gittelde

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes und St. Mauritius zu Gittelde 45

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Haushaltssatzung 2021 48

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 14.01.2021, Az. 61 61 35 99
Fachbereich Bauen -Immissionsschutz-**

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides
gem. § 10 Abs. 7, 8, 9 BImSchG¹ i. V. m § 21 a der 9. BImSchV²

Der Landkreis Göttingen hat der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasserstraße 15, 70567 Stuttgart mit Datum vom 15.10.2020 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über die Zulässigkeit von sechs Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der militärischen und zivilen Belange der Luftfahrt, der immissionsschutzrechtlichen Belange und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, ausgenommen der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB³ genannten Belange, erteilt.

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in der Gemarkung Adelebsen, Flur 21, Flurstücke 14/10, 26/2, 31/24, 14/9, 26/3 und Flur 17, Flurstück 46/1, Flur 19, Flurstück 18/15 sowie Flur 5, Flurstück 124/3.

Der Vorbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 und 9 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen, da die EnBW Windkraftprojekte GmbH dieses beantragt hat.

I. Auszug aus dem Vorbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Auf Ihren Antrag vom 15.10.2018 auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV⁴ über die Zulässigkeit von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Adelebsen unter Berücksichtigung

- der militärischen und zivilen Belangen der Luftfahrt,
- der immissionsschutzrechtlichen Belange und
- der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, unter Ausklammerung der in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB⁵ genannten Belange

ergeht folgender immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid:

1. Das geplante Vorhaben ist nach Prüfung der militärischen und zivilen Belange der Luftfahrt sowie der immissionsschutzrechtlichen Belange bauplanungsrechtlich unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen, Hinweise und Einschränkungen zulässig. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Entscheidung sind die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und die Prüfung, ob das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet).

¹ **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

² **9. BImSchV:** Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

³ **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

⁴ **4. BImSchV:** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

⁵ **BauGB:** Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

2. Die Kosten für das Verfahren haben sie zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Adelebsen, Flur 21, Flurstücke 14/10, 26/2, 31/24, 14/9, 26/3 und Flur 17, Flurstück 46/1, Flur 19, Flurstück 18/15 sowie Flur 5, Flurstück 124/3.

Die gesamten Antragsunterlagen inklusive der Nachtragsunterlagen sowie die Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einzulegen.

II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 15.01.2021 bis einschließlich 28.01.2021 bei folgender Stelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen
Zimmer 334
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0551/525-2438 erforderlich. Es kann derzeit maximal zwei Personen gleichzeitig der Zugang zu den Unterlagen gewährt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 28.01.2021 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Göttingen, den 14.01.2021

Im Auftrage

Gez.

Brückner

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke - Petershütte in der Gemarkung Osterode am Harz

Der Unterhaltungsverband Rhume hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke - Petershütte in der Gemarkung Osterode am Harz beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen; dort werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Im Zuge der Maßnahme sollen mehrere Brückenbauwerke, inklusive ihrer Sohl- und Uferbefestigungen umgebaut oder vollständig abgerissen werden. Die ursprünglich durch Sohl-sprünge oder mangelnde Niedrigwasserführung gegebene eingeschränkte Durchgängigkeit wird somit wesentlich verbessert. Zudem kann sich auf den unbefestigten Uferböschungen eine lebensraumtypische Vegetation entwickeln bzw. wird durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen gefördert, sodass die gesamtheitliche Gewässerstruktur aufgewertet wird. Im Siedlungsbereich werden große Abschnitte der begradigten und intensiv verbauten Großen Bremke revitalisiert, was ebenso zu einer Verbesserung der Landschaftsqualität und der Erlebbarkeit des Gewässers beiträgt. Durch die gewässerbaulichen Maßnahmen wird der ökologische Zustand der Großen Bremke nachhaltig verbessert, was wiederum die Habitatqualität für die Gewässerfauna erhöht.

Mit der Umsetzung von geeigneten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen auf die Große Bremke und die Gewässerfauna als besonders empfindliche Schutzgüter vermieden werden. Zur Vermeidung eines Sediment- oder Schadstoffeintrags in die Große Bremke und die Gefährdung der Gewässerfauna im Zuge der Baumaßnahme sind die Arbeiten generell außerhalb der Laichzeit der zu erwartenden Fischarten sowie bei Trockenfall bzw. bei Niedrigwasserführung umzusetzen. Kann letzteres nicht garantiert werden, so wird abschnittsweise eine Wasserhaltung für den Bauzeitraum durchge-

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

führt. Das Einbringen von Sedimentschwellen ist lediglich für eine unvermeidbare Bauausführung in fließender Welle vorgesehen.

Die Merkmale des Vorhabens sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten zu lassen. Dabei ist auch berücksichtigt worden, dass der Vorhabenbereich in Teilen den Trassenbereich der Rüstungsalblast „Abwasserleitung des Werkes Tanne“ berührt bzw. begleitet und kreuzt.

Negative Artenschutzrechtliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

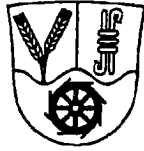
Eine Gefährdung für das Schutzgut Mensch (direkter Kontakt) ausgehend vom beprobten Sediment kann nicht abgeleitet werden.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass die geplanten Revitalisierungsmaßnahmen an der Großen Bremke, unter Beachtung der notwendigen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bewirken. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

gez.
Schnell



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

37136 Ebergötzen, den 08.01.2021
Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75
e-mail: info@gemeinde-ebargoetzen.de

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin und dessen Stellvertreter

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021 in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Wahlleitung berufen.

Gemeindewahlleiterin:

Agnes Wolf
Dienstanschrift:
Gemeinde Ebergötzen
Bergstraße 18
37136 Ebergötzen
(05507/7310)
(05507/1075)

stellv. Gemeindewahlleiter:

Reinhold Bornemann
Dienstanschrift:
Gemeinde Ebergötzen
Bergstraße 18
37136 Ebergötzen
(05507/7310)
(05507/1075)

Nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Namen und Dienstanschriften der Gemeindewahlleitung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister

(Jan Bährens)

BEKANNTMACHUNG

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Oberfeld hat in seiner Sitzung am 3.11.2020 gemäß § 13a BauGB den Bebauungsplan Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 26.11.2020 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen ist der Bebauungsplan Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" rechtsverbindlich geworden.

Da der Bebauungsplan Nr. 12 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die 4. Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße" angepasst worden. Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.11.2020 die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet der 4. Berichtigung liegt im Ortskern der Gemeinde Oberfeld. Der Geltungsbereich wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Inhalt der Berichtigung

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf: Kindergarten, Krippe

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen
<https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de>

von jedermann eingesehen werden.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen aufgrund der Coronapandemie derzeit bis auf Weiteres geschlossen ist. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05528/202-120 oder 202-0 möglich

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.



(Ahrenhold)



Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Nutzung von Jugendräumen

1. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

1.1 Jugendeinrichtungen

Die Stadt Herzberg am Harz betreibt

- das Jugendzentrum im Park,
- den Jugendraum im Bürgerhaus Pöhle,
- den Jugendraum in der Einhornschule Scharzfeld,
- den Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Lonau als Jugendeinrichtungen.

1.2 Überlassung der Räumlichkeiten

Auf Antrag können die in unter 1.1. genannten Einrichtungen und zur Durchführung von Geburtstagen (für Kinder und Jugendliche) und für jugendkulturelle Veranstaltungen überlassen werden.

Weiterhin können

Vereinen,
Verbänden,
Jugendgruppen und
Organisationen,

die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt oder deren Bestreben auf kulturellem oder auf dem Gebiet des Bildungs- oder des Gesundheitswesens (Sport) liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind, die in unter 1.1. genannten Einrichtungen und Räume überlassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dieses zulassen und die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird.

Zu beachten ist, dass Geburtstage von Kindern und Jugendlichen, sowie jugendkulturelle Veranstaltungen unterschiedliche Nutzungsbedingungen unterliegen.

Durch die Überlassung dürfen die Belange der Jugendeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Überlassung für kommerzielle Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

1.3 Widerrufsvorbehalt

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

1.4 Sauberkeit und Ordnung, Haftung

Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschl. der Flure und sanitären Anlagen zu säubern und die Räume bis 11.00 Uhr des folgenden Tages sauber an die Stadtjugendpflege oder deren Beauftragte/n zurückzugeben.

Zur Reinigung zählt auch die Beseitigung von Müll und Abfällen im Außenbereich der Einrichtung.

Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, erfolgt eine Nachreinigung durch Bedienstete der Stadt bzw. durch Fachfirmen im Auftrage der Stadt. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der /die Beauftragte der Stadt Herzberg am Harz. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Sicherheitsleistung einbehalten. Sollten die Kosten die Höhe der Sicherheitsleistung übersteigen, sind diese vom Benutzer zusätzlich zu entrichten.

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und un- aufgefordert der Stadtjugendpflege oder dessen Beauftragte/n anzuzeigen.

Der Benutzer haftet der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden bzw. für Ersatzbeschaffungen hat der Nutzer zu tragen. Die Kosten werden von der Sicherheitsleistung einbehalten.

Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

1.5 Hausordnung

Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Stadtjugendpflege oder dessen Beauftragte/n zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Mieter/Leiter übergeben. Der Mieter/Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen führenden Fluren beschränken; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

1.6 Alkohol- und Rauchverbot

In allen Jugendeinrichtungen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot.

1.7 Übernachtung

Eine Übernachtung ist auf gesonderten formlosen Antrag bei der zuständigen Stelle möglich. Hier sind fallbezogene Auflagen möglich.

2. Internet-Nutzung

2.1 Zugang zum Internet

Die Jugendeinrichtungen, die über einen Internet-Zugang verfügen, ermöglichen allen Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet.
Die ordnungsgemäße Nutzung des Internets wird durch die Stadtjugendpflege überwacht.

2.2 Jugendgefährdende und rechtswidrige Inhalte

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu senden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Jugendeinrichtungen weder installiert noch ausgeführt werden.

Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Jugendpflege vorgenommenen System-Einstellungen ohne die Zustimmung der Jugendpflege vorzunehmen. Hierzu zählen u.a. auch die Nutzung von sog. „USB-Sticks“, sowie die Verbindungen von privaten mobilen Endgeräten via Bluetooth, W-LAN oder Direct-LAN-Verbindungen.

2.3 Kopieren und Ausdrucken von Datenmaterial

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

2.4 Schadenshaftung durch die Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung Dritter entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Herzberg am Harz nicht verantwortlich für

- 2.41 die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden,
- 2.42 die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten/Software.

2.5 Gefahr des Missbrauchs

Die Stadt Herzberg am Harz weist darauf hin, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden können und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

3. Entgelte für die Überlassung

3.1 Entgeltfreie Überlassung von Räumen

Für die Überlassung von Räumen ist kein Entgelt zu zahlen

- von Vereinen, wenn die Nutzung der Jungendräume einen anderen, als den Zweck des allgemeinen Übungsbetriebs erfüllt,
- von Verbänden, Jugendgruppen und Organisationen

Die entgeltfreie Überlassung von Musikräumen in den Jugendeinrichtungen ist davon generell ausgenommen.

3.2 Internetnutzung

Die Nutzung des Internets in den Jugendeinrichtungen ist für die Jugendlichen entgeltfrei.

3.3 Kostenpflichtige Überlassungen

Die Jugendeinrichtungen sind nur an Personen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, zu vermieten. Im Falle von jugendlichen Nutzern ist ein Mietvertrag mit einem Erziehungsberechtigten abzuschließen. Die Haftung für etwaige Schäden liegt dann beim Erziehungsberechtigten.

Mit dem Entgelt sind Nebenkosten für Verwaltung, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser für alle überlassenen Räume abgegolten.

Entstehen für die Benutzung der Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs oder Kosten für die Beseitigung von Schäden oder durch Sonderreinigungen, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

3.3.1 Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung, im folgenden Kautions genannt, des Mieters an den Vermieter zielt darauf ab, etwaige offene Forderungen aus einem Mietverhältnis abzudecken.

Die Erhebung der Kautions erfolgt grundsätzlich in Bargeld.

In Einzelfällen kann die Kautions auch überwiesen werden. Hierbei muss die Zahlung zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Herzberg am Harz eingegangen sein.

In begründeten Fällen kann die Kautions höher festgesetzt werden.

Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten.

Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

3.3.2 Kostenaufstellung

A. Musikraum im Jugendzentrum im Park, Herzberg			
	Ortsansässige Mieter	Mieter von Außerhalb	Zeitraum
Nutzung mit eigenen Musikgeräten	10 €	15 €	Monatlich / Person
Nutzung mit städtischen Musikgeräten	15 €	20 €	Monatlich / Person
Nutzung für Musikunterricht	5 €	10 €	Pro Stunde / Person
B. Jugendeinrichtungen			
Geburtstagsfeiern (Kinder bis 12 Jahre)	25 €	50 €	Täglich zwischen 11 und 20 Uhr
Geburtstagsfeiern (Jugendliche von 13 – 27 Jahren)	50 €	100 €	Täglich zwischen 11 und 20 Uhr
C. Außengelände und Bühne des Jugendzentrum im Park			
Bei Nutzung des Außengeländes und/oder der Bühne des Jugendzentrums im Park werden die Stromkosten des gesamten Jugendzentrums im Park in Rechnung gestellt.			
D. Kautions für Jugendräume			250 €

3.4 Nutzerentscheidung

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Herzberg am Harz.

3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte sind nach Zahlungsaufforderung spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

4. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Regelungen zulassen.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Überlassung von Jugendräumen vom 18.06.2009 und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 05.01.2021

gez. Lutz Peters
Bürgermeister



14. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

- A. Die Ziffer 3.12 - Weiterzahlung des Elternbeitrages bei reduziertem Betreuungsumfangs - erhält folgende Fassung:

3.12 Zahlungspflicht des Elternbeitrages bei reduziertem Betreuungsumfang, Schließung oder Notbetreuung

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten/Ferien der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder in vereinbartem Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen städtischen Kindertagesstätte bzw. in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden.

In diesen Fällen ist für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindergartenjahr der Elternbeitrag auch

- während der Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung
- bei reduziertem Betreuungsumfang

in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Einschränkungen reduziert sich für diesen Zeitraum der Elternbeitrag anteilig um 50 von Hundert. Entsprechendes gilt auch für den Beitragszuschlag für Vor- und Nachlaufzeiten.

Bei behördlich angeordneter vollständiger Schließung einer Kindertagesstätte aus anderen, nicht vom Kindergartenträger zur vertretenden Gründen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Einrichtung erfolgte und keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung ist ein Pauschalbetrag von täglich einem Zwanzigstel des Monatsbeitrages der Stufe 1, gerundet auf den nächsten Euro zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme eines zugesagten Platzes in einer Notgruppe aus persönlichen Gründen führt nicht zur Beitragsfreiheit.

- B. Die 14. Änderung zur Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 06.01.2021

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstau, Entnahme, Ableitung und Einleitung von Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und Wehr Sieber V

(Antrag der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH vom 17.01.2020)

Der in dem Bewilligungsverfahren vorgesehene Erörterungstermin wird hiermit ersetzt durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I 2020 S. 1041).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht

Hinweise:

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 25. Januar 2021 über eine Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 05. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim NLWKN – Direktion (Dienstgebäude Braunschweig, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig; email-Adresse: poststelle.sued@nlwkn.niedersachsen.de .de rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail den Zugang zur Online-Konsultation anfordern.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Sieber“, sowie auf den Internetseiten der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de und des Forstamtes Clausthal unter www.landesforsten.de eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, in den Aushangkästen der Stadt Herzberg am Harz und im Bekanntmachungskasten an der Außentür zum Forstamt Clausthal wird hingewiesen.
5. Für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben unter Nr. 2). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad

„Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar:
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

Herzberg, den 08.01.2021
Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister
Lutz Peters

Clausthal-Zellerfeld, den 08.01.2021
Verwaltung gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreise Goslar und Göttingen
Forstamt Clausthal
Verwaltungsleiter
Ralf Krüger

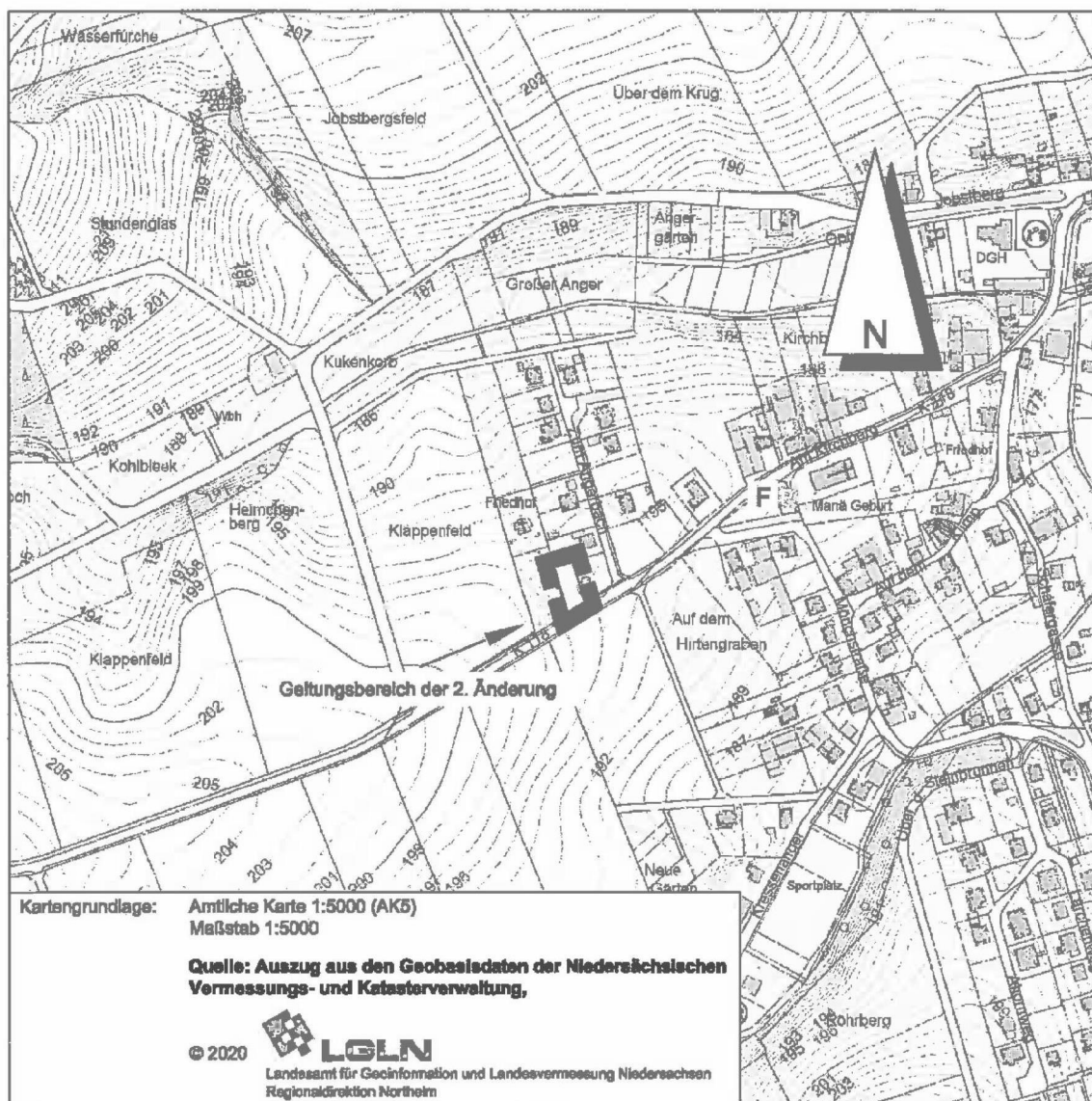
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Krebeck

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat in seiner Sitzung am 26.8.2020 die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Renshausen Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Am Kirchberg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Renshausen Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Am Kirchberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) bekanntgemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung befindet sich im Westen des Ortsteils Renshausen nördlich der Straße „Am Kirchberg“ und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Renshausen Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Am Kirchberg“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung, Kirchring 17, 37434 Krebeck während der Sprechzeiten

Montag	9.00 - 14.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

von jedermann eingesehen werden

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich:

Verwaltung Krebeck: 05507 / 7022

Verwaltung Samtgemeinde Gieboldehausen: 05528 / 202120 oder 05528 / 2020

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Renshausen Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Am Kirchberg“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Renshausen Nr. 8 und Örtliche Bauvorschrift „Am Kirchberg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Ahrenhold)
Gemeindedirektor



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 04.01.2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

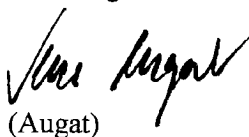
- a) für den ersten Hund 96,00 €
- b) für den zweiten Hund 126,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister


(Augat)



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.431.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.697.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	32.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.232.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.242.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.600.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.437.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	179.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.832.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.859.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 12,32706 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2021 beträgt 0,40 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 18.12.2020

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 11.01.21, Az: 20.1, erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.01.21 bis zum 26.01.21 während der Dienststunden im Rathaus der der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Zimmer 21, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

Ebergötzen, 12.01.2021
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre

Der Geschäftsführer

Verkündung
gem. § 11 Abs. 1 NKomVG

I. HAUSHALTSSATZUNG

des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Friedland, Landkreis Göttingen Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 12.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan (netto):	in den Erträgen auf	7.678.400 Euro
	in den Aufwendungen auf	17.608.300 Euro
	Jahresüberschuss	70.100 Euro
im Vermögensplan (netto):	in den Einnahmen auf	2.253.000 Euro
	in den Ausgaben auf	2.253.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

In 2021 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Verbandsmitglied	Abschlag (netto)	19% USt.	Abschlag (brutto)
Landkreis Göttingen – Abfallwirtschaft Osterode am Harz	2.433.086,76 €	462.286,48 €	2.895.373,24 €
Landkreis Northeim	5.002.426,38 €	950.461,01 €	5.952.887,39 €
Landkreis Göttingen – Abfallwirtschaft Göttingen	4.885.638,21 €	928.271,26 €	5.813.909,47 €
Stadt Göttingen	5.041.355,76 €	957.857,60 €	5.999.213,36 €

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 12.11.2020

gez. Rolf-Georg Köhler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2021 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 04.02. bis 05.02.2021 und 08.02. bis 12.02.2021 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, im Verwaltungsgebäude, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten.

Deiderode, den 17.12.2020

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes und St. Mauritius zu Gittelde

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 30.10.2012 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 1 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Rückzahlung von Gebühren

- (1) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Benutzungsgebührentatbestände - maßstäbe und -sätze

(1) Gebühren für die Grabstättennutzung (Grabnutzungsgebühren)

	Grundgebühr	Zusatzgebühr
1. Reihengrabstellen (Einzelgrabstellen)		
für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (Kindergrab)		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	550,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	22,00 €
2. Reihengrabstellen (Einzelgrabstellen)		
für Verstorbene ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	2.150,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	86,00 €
3. Reihengrabstellen (Einzelgrabstellen) ohne Pflegeverpflichtung		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	2.225,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	89,00 €
4. Familiengrabstellen (Einzelgrabstelle - Wahlgrab)		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	2.250,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	90,00 €
5. Familiengrabstellen (Doppelgrabstelle – Wahlgrab)		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	4.200,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	168,00 €
6. Familiengrabstelle (Einzelgrabstelle - Wahlgrab) ohne Pflegeverpflichtung		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	3.100,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	124,00 €
7. Familiengrabstelle (Doppelgrabstelle – Wahlgrab) ohne Pflegeverpflichtung		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	4.200,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	168,00 €
8. Urnenreihengrabstelle		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	1.225,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	49,00 €
9. Urnengrabstelle ohne Pflegeverpflichtung		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	1.225,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	49,00 €
10. Urnenbeisetzung auf einer belegten Grabstelle		
a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	450,00 €	570,00 €
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	25,00 €	23,00 €

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späterer Beerdigung muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- (2) Gebühren für die Benutzung des Friedhofs einschl. der Friedhofskapelle und Aufbahrung
- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Kirche / Friedhofskapelle und der Bestattungsgeräte je Trauerfeier | 150,00 € |
| b) Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag | 70,00 € |
- (3) Verwaltungsgebühren
- | | |
|---|---------|
| a) für Genehmigung der Aufstellung / Errichtung und sonstigen baulichen Anlagen jedoch nicht für Urnengräber ohne Pflegeverpflichtung (zahlbar bei Genehmigung) | 95,00 € |
| b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) | 95,00 € |
- (4) Pflegekosten bei vorzeitiger Einebnung pro Grabstelle und Jahr
- | | |
|--|---------|
| | 20,00 € |
|--|---------|

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Gittelde, den 29.09.2020

**Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Johannes u. St. Mauritius Gittelde**
Lange Str. 42
37539 Bad Grund

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Kirchenvorstand



J. J. J. J. J.
Pfarrer/in

Andrea Kipp
Kirchenverordnete/r

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan und der geprüfte Jahresabschluss 2019 liegen nach § 114 NKomVG vom 25. – 29.01.2021 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 124, öffentlich aus.

Göttingen, den 12.01.2021

Gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Landkreis Göttingen

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	52.350,00 €
	in den Aufwendungen auf	52.100,00 €
	Jahresüberschuss	250,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	4.500,00 €
	in den Ausgaben auf	4.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.550,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 51.600,00 €.

Göttingen, den 24.11.2020



Marc Hillebrecht
Vors. der Verbandsversammlung



Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer